



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

CXCVI. Kurfürst Joachim befiehlt den Städten Gardelegen und Tangermünde sich ihres augenscheinlichen Vortheils wegen beim Cönnernschen Bergwerk mitzubetheiligen, am 18. Mai 1560.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

CXCVI. Kurfürst Joachim befiehlt den Städten Gardelegen und Tangermünde sich ihres augenscheinlichen Vortheils wegen beim Cönnernschen Bergwerk mitzubetheiligen, am 18. Mai 1560.

Joachim, von gots gnaden Marggraf zu Brandenburg etc. vnd kurfürst etc. — Vnfern grus zuuorn. Lieben getrewen, was ewer gesanten Jüngst der erbawung halben des konnerischenn Berckwercks aus ewrm beuelich alhir eingebracht, haben wir zu noturfft vernomen vnd hinwiderumb werdet Ir auch von den selbig verstanden haben, wie wir Inen allen misuerstandt, darinnen Ir dieser sachen halben steidt, ablenen lassen. Damit Ir nu euch vnd gemeinen ewrn Stedten selbst zum nachtheill vnd ewigen vnheill auff sollichen myfzuerstandt aus vnwissenheit nicht verharret, Als beuelen wir ernstlichen vnd bey meidung vnserer straff vnd vngnade, das Ir ewer gesanten, Inmassen der nehst abschiedt alhir gewesen, vngeachtet ob Ir euch villichte mit den andern vnfern altmerckischenn Stedten einer andern meinung sonsten mochtet vorglichen haben, Gegin den Sontag exaudi schirften oder Je zum lengsten Montags darnach gein konneren gewizlich abfertiget vnd Inen volle macht gebet, gemeines Berckwercks notturfft neben vns, vnfern freuntlichen lieben Szone, dem Ertzbischoff, vnd den andern endlich zulieffen, wirdt euch vngezweifelt zu ewerm aufnemen vnd gediehen nichts minders als vns selbst vnd den andern, so dieses Berckwercks notürffigenn bericht vnd vorstandt haben, gereichen: Dan wir in warheit In dieser sachen nicht anders den ewer vnd gemeiner vnserer Stedte nutz vnd wol fart neben den vnfern suchen vnd euch nicht weniger dan weiter beschwerungen hirdurch auflegen wollen. Sollet Ir aber auff voriger ewer meinung vnd weigerung beharlich beruhen vnd vnfern getrewen wolmeindlichen radt vorechtlich auslahen vnd dardurch ewer Stedte vnd Ratheuer gedyeen vorhindern, Als vorwarnen wyr euch hirmitt, das die Jennigen, so sollichs itzo mit vnzeitigen klügelen vorurfachen, den Stedten vnd heufern allen schaden, darinnen fye dardurch gefürt werden, hinwiderumb vnweigerlich gelten vnd zalen sollen, darob wir endlich vnd vnnachlelslich zu halten bedacht sein. Sonsten feindt wir euch In gnaden geneigt. Datum Coln an der Sprew, Sonnabents nach Cantate, anno etc. LX.

Commissio propria M. Dom. Electoris.

Ahn Ratt zu Gardelege vnd Tangermünde.

Aus dem alten Tangermündeschen Stadtbuche.

Das Copialbuch leitert diesen Erlaß des Kurfürsten mit der Notiz ein: Nachdem viell vnd mannigfaltige disputaciones vnd rede gehalten von wegen des konnegrischen Berckwercks, sich auch die Stedte hart dawider geleet vnd nicht dorein willigen wollen, haben sie doch letztlich darin willigen müssen.

CXCVII. Kurfürst Joachim verleiht an dem Freihause vor dem Schlosse zu Tangermünde, daß der Raffner besitz, der Gattin desselben ein Leibgedinge, am 7. Juni 1568.

Wir Joachim, Churfürst etc., Bekennen etc., Nachdeme wir das Freihaus auf der freiheit vor vnserm Schloß zw Tangermünde, zwischen Hans von Minden vnd Hieronimi Stauden,